

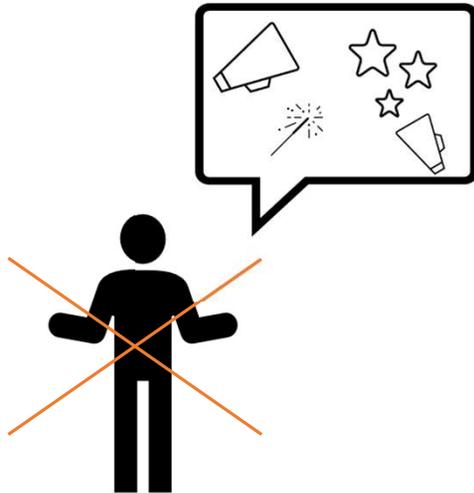
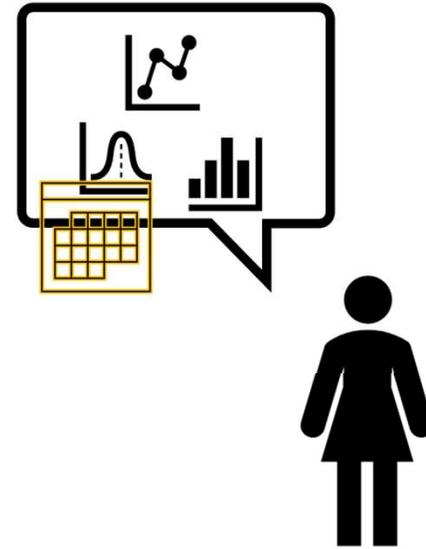
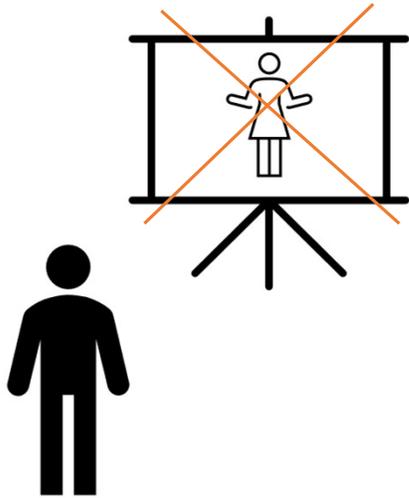
# Grundrechtsbindung von Internetintermediären

Soziale Medien und Schutz der Grundrechte – aktuelle Fragen und Herausforderungen

Vortragsreihe ICJ-CH: Soziale Medien und Menschenrechte

Universität Basel, 25. Oktober 2022

Dr. Raphaela Cueni, LL.M.



# Thema

- Rechtlich zulässige Äusserungen
- Löschung, Kennzeichnung, De-Priorisierung, usw.
- Gestützt auf Nutzungsbedingungen (*community standards*)

# Internetintermediäre / Online-Plattformen

- Vermittler von Äusserungen ideeller Art (Bilder, Texte, Videos, ...)
- Vermittlung ...
  - zwischen Anbietern von Inhalten und mehr oder weniger offenem Publikum
  - durch Selektion, Aggregation, Sortierung, usw.
  - mit Funktion der Orientierung und Aufmerksamkeitssteuerung
- Keine Selektion nach journalistisch redaktionellen Kriterien
- Typische Anbieter: Social Media-Plattformen, Video Sharing-Plattformen, Suchmaschinen, u.ä.
- Marktmächtige Anbieter <> Relevanz öffentliche Debatte

# Online-Plattformen als «reine» Private?

- Anbieter von Kommunikationsplattformen
- Schutz im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit, Art. 27 BV
- Gestaltung der Plattformen nach Benutzerrichtlinien als Teil geschützter wirtschaftlicher Tätigkeit
- Problematik:
  - Faktische Macht öffentliche Debatte erheblich (einseitig) zu beeinflussen

# Grundrechtsbindung der Plattformen?

- Online-Plattformen als grundrechtsgebundene Akteure
- Ansatz einzelne Bundesstaaten USA, etwa:
  - Texas H.B. 20 (2021)
  - Florida S.B. 7072 (2021)
- Begründung:
  - Grosse Online-Plattformen als «common carrier» (Neutralitätspflicht)
  - Plattformen mit «public function»
  - Plattformen als «public forum»
  - Berücksichtigung der Meinungsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer
- Problematik:
  - Widersprüche mit bisheriger Rechtsprechung auch des U.S. Supreme Court → Schlussfolgerung eines staatlichen Akteurs mit Grundrechtsbindung zweifelhaft
  - Grundrechte der Betreiber der Plattformen?

# Online-Plattformen als Private, aber ...

- Ausgangspunkt:
  - Keine direkte, umfassende Geltung der Kommunikationsgrundrechte
  - Marktmächtige Stellung (faktische Monopole)
  - Machtasymmetrien
  - Grundsätzlich allgemein zugängliche Kommunikationsräume
  - Öffentliche Kommunikation (zu grossen Teilen)

# Online-Plattformen als Private, aber ...

- Mittelbare Bindung von Online-Plattformen an minimale, zentrale Anforderungen der Kommunikationsgrundrechte

Vgl. mit Ansätzen die deutsche Rechtsprechung:

- BVerfGE 148, 267 (283 f.) (Stadionverbot): Gleichheitsrechtliche Anforderungen bei Öffnung privaten Raums für Allgemeinheit: Kein Ausschluss von Personen ohne sachliche Gründe
- BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 22.5.2019 – BvQ 42/19: Anwendung dieser Rechtsprechung auf Online-Plattformen offen gelassen

# Online-Plattformen als Private, aber ...

- Anforderungen an den Umgang mit **Inhalten**
  - Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot
    - Rechtsgleicher und diskriminierungsfreier Zugang
    - Rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Anwendung von Benutzerrichtlinien
      - Besonders streng bei politischer Kommunikation
  - Verhältnismässigkeit
    - Präzision von Benutzerrichtlinien und Massnahmen
    - Ausschlüsse von Nutzerinnen und Nutzern nur als *ultima ratio*

# Online-Plattformen als Private, aber ...

- Anforderungen an **Verfahren** (Transparenz und Zugänglichkeit)
  - Schutz von grundrechtlichen Interessen über Garantie von Verfahren
- **ABER: Keine Widersprüche** zu zentralen Gehalten der Kommunikationsgrundrechte durch Anforderungen selbst
  - Beispiel: Umgang mit Falschinformationen

# Fazit

- Keine unmittelbare, direkte Grundrechtsbindung von Online-Plattformen
- Private Akteure, aber...
  - Anbieter mit grosser Marktmacht und erheblichem Einfluss auf öffentliche Debatte
  - Grundsätzlich allgemein zugängliche Kommunikationsräume
- Bindung an minimale, zentrale Gehalte der Kommunikationsgrundrechte

Besten Dank für Ihr Interesse.

Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Dr. Raphaela Cueni, LL.M.  
raphaela.cueni@unibas.ch